

Beschluss des Grossen Gemeinderats von Zug Nr. 1831

betreffend Jahresrechnung und Jahresbericht 2025

Der Grosse Gemeinderat von Zug beschliesst in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2991 vom 7. April 2026:

1. Die Jahresrechnung und der Jahresbericht 2025 werden genehmigt.
2. Aus dem Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung 2025 werden CHF 2'000'000.00 in den neuen Fonds 2910.16 Einmalige Miet-Rückvergütung 2025 für Vereine in der Stadt Zug gesprochen.
3. Der verbleibende Ertragsüberschuss von CHF 96'287'899.83 wird im Eigenkapital auf das Konto 2999, kumulierte Ergebnisse Vorjahre, im Hinblick auf die mittel- und langfristigen Investitionsvorhaben verbucht.
4. Die Abrechnungen der in der Jahresrechnung 2025 auf den Seiten 67 und 68 aufgeführten zwanzig Verpflichtungskredite mit einem Gesamtkredit von CHF 9'421'630.13 und getätigten Ausgaben von CHF 8'406'684.61 wird genehmigt.
5. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
6. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
7. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17bis des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug, 16. Juni 2026



Qualifizierte elektronische Signatur - Schweizer Recht

Ivano De Gobbi
Präsident



Qualifizierte elektronische Signatur - Schweizer Recht

Beat Werder
Stadtschreiber